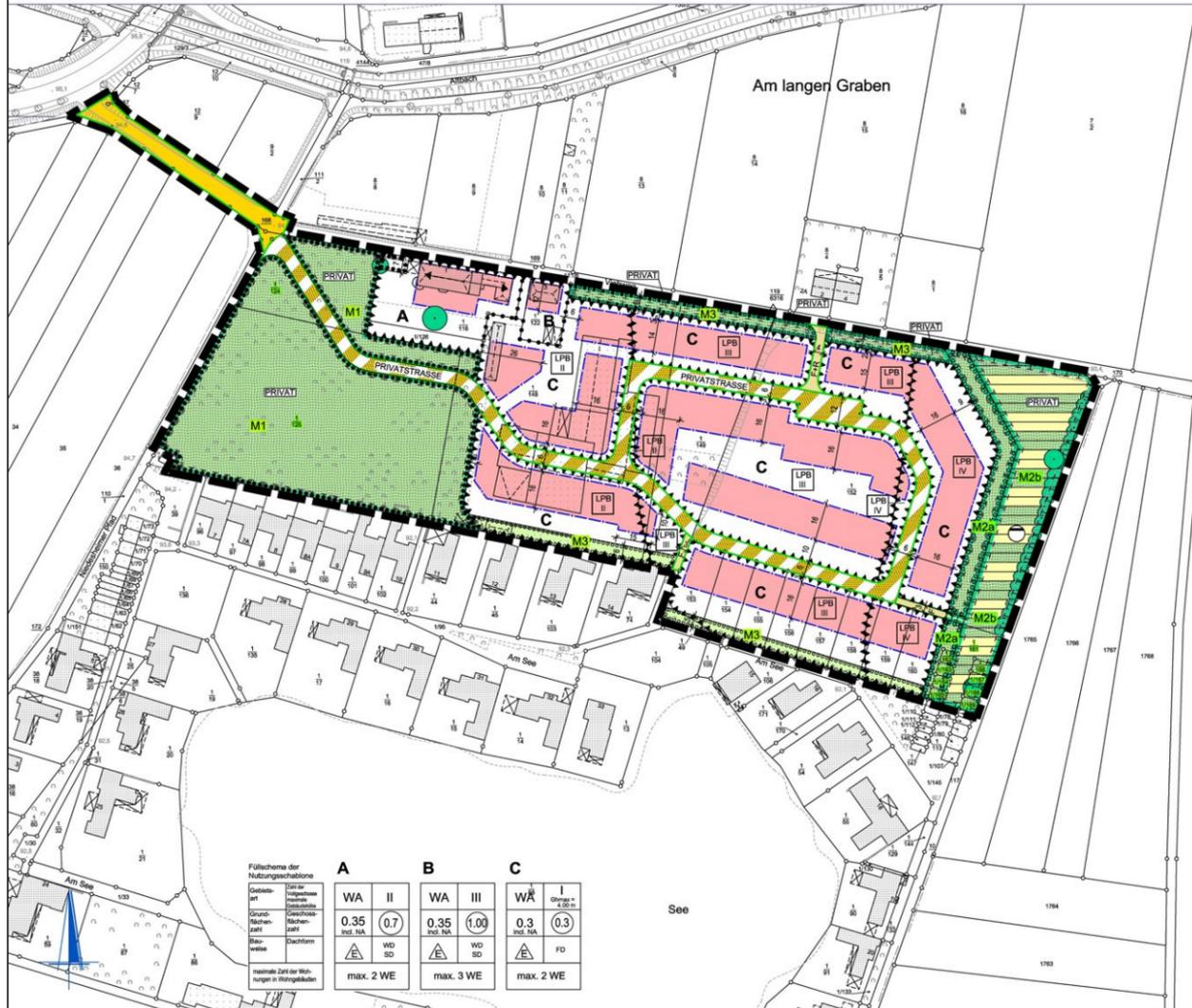


# BEBAUUNGSPLAN WEI 7



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Bauunterschiedsverordnung (BauUV)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauUV)**  
WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauUV)  
Zulässig sind:  
• Wohngebäude,  
• die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.  
Ausnahmsweise zugelassen werden:  
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
• Betriebe des Beherbergungswesens,  
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.  
Nicht zulässig sind:  
• Anlagen für Verwaltungen,  
• Gartenbaubetriebe,  
• Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
2.1 **Höhe baulicher Anlagen**  
Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als die senkrecht gemessene Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem oberen Abschluss des Daches (inklusive Antenne).  
2.2 **Bezugsgröße für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen**  
Als Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauUV die Fahrhahnhöhe der nächstgelegenen Erschließungsstraße/Privatstraße (Höhe des Straßenbelags in Straßenmitte gemessen in Mitte der Frontseite des Gebäudes, senkrecht zur Straßenachse) festgesetzt.
- Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**  
In den Gebieten mit Nutzungsschablone C wird die Mindestgröße der Baugrundstücke mit 800 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
4.1 **Garagen und Stellplätze**  
Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie sind weiterhin auch in den seitlichen Abstandsflächen zulässig, jedoch nur bis zu Tiefe der auf dem Baugrundstück ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche. Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.  
Nicht überdeckte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch ebenfalls nur bis zur Tiefe der auf dem Baugrundstück ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche.  
Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten dürfen an der Straßenbegrenzung insgesamt eine Gesamtbreite von 6 m je Baugrundstück nicht überschreiten.  
4.2 **Nebenanlagen**  
Nebenanlagen i.S. des § 14 BauUV sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, nicht jedoch zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenbegleitender Bepflanzung. Ausgenommen hiervon sind Standplätze für Müllbehälter. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nur bis zu einer Größe von in der Summe max. 10 m<sup>2</sup> Grundfläche je Baugrundstück zulässig.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
5.1 **Lärmpegelbereiche**  
In den in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB umgrenzten Bereichen werden für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen Lärmpegelbereiche festgesetzt.  
5.2 **Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen**  
Für Außenbauteile von Außenräumen – bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen ohne Sitzgelegenheit, Bädern und Hausbathräumen – sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumteilungen die in DIN 4109, Tabelle 6 aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten. Für Decken und Außenwänden, die zugleich den oberen Gebäudeschluß bilden sowie für Dächer und Dachschragen von ausgebauten Dachräumen gelten ebenfalls die Anforderungen an die Luftschalldämmung für Außenbauteile nach DIN 4109, Tabelle 8.  
Bei Außenbauteilen, die aus mehreren Teilflächen unterschiedlicher Schalldämmung bestehen, gelten die Anforderungen nach DIN 4109, Tabelle 8 an das aus den einzelnen Schalldämm-Maßen der Teilflächen berechnete resultierende Schalldämm-Maß R<sub>w, res</sub>.  
Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamt- und der Grundfläche eines Raumes RG nach DIN 4109, Tabelle 9 zu erhöhen oder zu mindern.

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 88 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**  
Hauptgebäude und Garagen in den Gebieten mit Nutzungsschablone C sind mit Flachdächern herzustellen. Flachdächer sind zu mindestens 75 % mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Es ist ein Substrat auf einer Dicke von mindestens 10 cm vorzusehen. Für untergeordnete Nebenbauten sind auch abweichende Dachformen zulässig. Solaranlagen im Dachbereich sind ebenfalls zulässig.  
Die festgesetzten Dachformen in den Gebieten mit Nutzungsschablone A und B gelten nicht für untergeordnete Nebenbauten und Garagen. Die Dächer sind, sofern es sich nicht um begrünte Dächer handelt, mit nicht glänzenden, kleinteiligen Ziegeln oder Schiefer oder Materialien, die ihrem Erscheinungsbild Ziegeln oder Schiefer gleichkommen, einzudecken. Solaranlagen im Dachbereich sind ebenfalls zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer sind dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Es ist ein Substrat auf einer Dicke von mindestens 10 cm vorzusehen.
- Einfriedigungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**  
Eine Einfriedigung der Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie der privaten Verkehrsflächen und straßenbegleitender Bepflanzung ist nicht zulässig.  
An den sonstigen Grenzen sind Einfriedigungen in Form von festen Sockeln oder Mauern nur bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig. Für sonstige Einfriedigungen ist eine Höhe von max. 1,50 m gestattet, zum Schutz von Terrassen und Sitzplätzen sind sonstige Einfriedigungen im Anschluss an die Gebäude in einer Länge von 5 m bis zu 2,0 m Höhe gestattet. Zulässig für diese sonstigen Einfriedigungen sind nur Holztaune und Hecken.  
3 **Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**  
Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftsförmig bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Hofflächen, Zufahrten und Standplätze sind mit wasserundurchlässigem Belag (z.B. Gesteine, breittufiges Pflaster oder in Form von Fahrsplügen) zu erstellen. Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenbegleitender Bepflanzung dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- Private Grünflächen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB)**  
Die im folgenden genannte Artenliste ist unter 'Hinweise und Empfehlungen' zu finden.  
6.1 **Festsetzungen zu privaten Grünflächen (Gemeinschaftsflächen) und Verkehrsflächen**  
Die mit M1 gekennzeichneten Gehölzflächen sind in ihrer Ausprägung dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Andersartige Nutzungen oder Maßnahmen, die die Flächen in ihrer derzeitigen Wertigkeit als Lebensraum beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Gehölzschnitte und Rodungen dürfen nur punktuell und kleinteilig flächennah durchgeführt werden. Die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Im Zuge der Pflegemaßnahmen anfallendes Holz ist im Gebiet für die Anlage von Holzstapeln / Holzauflagen zu verwenden.  
Die Anlage von Terrassen, Wegen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen ist nicht zulässig.  
Die Randstreifen (jeweils ca. 1 m Breite) zwischen Erschließungsstraße und Wäldchen sind als natürlicher Vegetationsraum zu entwickeln. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der mit Rohboden an die Ortlichkeit angelegte Bereich einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen und über Mahd (max. 2 mal pro Jahr) zur Verbuchung freizuhalten.  
Die auf der südlich der Erschließungsstraße gelegenen Teilfläche M1 im Randbereich zum angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet mit Nutzungsschablone C vorfindenden Pappeiben dürfen, soweit erforderlich, aus Gründen der Verkehrssicherheit gefaltet werden. Die Fläche ist über gelenkte Sukzession waldrandartig zu entwickeln.  
Auf der mit M2 gekennzeichneten Fläche ist eine 5-reihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auffälle sind gleichartig zu ersetzen. Pflanzenarten siehe Pflanzenliste unter Punkt 7. Hinweise und Empfehlungen.  
Auf der mit M3 gekennzeichneten Fläche sind die Vegetationsstrukturen auf der Wegobstange zu erhalten. Eine vollständige Verbuchung ist durch extensive Mahd und Pflegeschnitt der Gehölze zu vermeiden.  
Die ebene Fläche innerhalb M2 ist als offene Gräser- / Kräuterflur zu entwickeln. Nach Aufbringen von Humus und Entwicklung einer artreichen Gräser-Kräuterflur ist die Fläche extensiv zu pflegen (Mahd zweimal im Jahr). Ziel ist die Entwicklung einer leguminosenreichen Magerwiese. Weiter sind auf der Fläche Laubbäume als Hochstamm einzeln und in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Auf der Fläche verteilt sind mindestens 12 Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Bäumen und Pflanzqualität siehe Artenliste. Die Anlage von flachen Erdmulden für wasserwirtschaftliche Maßnahmen ist zulässig.  
Im Straßenraum der im Plan festgesetzten Privatstraße sind mindestens 10 Laubbäume 1. Ordnung gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auffälle sind gleichartig zu ersetzen. Die Mindestgröße des durchwurzelbaren Raums muss 12 m<sup>2</sup> betragen.  
Auf den im Plan mit M3 gekennzeichneten Flächen sind durchgängige, mindestens 3-reihige freiwachsende Hecken mit einheimischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auffälle sind gleichartig zu ersetzen. Gehölzarten siehe Artenliste. Die auf den Flächen M3 vorhandenen Gehölze sind hierbei zu erhalten und in den Gebieten M3 zu integrieren.  
Pro Grundstück ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Laubbäumchen 1. Ordnung als Hochstamm (Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, m. Ballen) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auffälle sind gleichartig zu ersetzen. Bäumen siehe Artenliste.  
Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamt- und der Grundfläche eines Raumes RG nach DIN 4109, Tabelle 9 zu erhöhen oder zu mindern.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3018)
- Bauunterschiedsverordnung (BauUV) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Inv-VorbauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Planungsrechtverordnung 1990 (PlanV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), sowie die Anlage zur PlanV 90.
- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294)

## Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/Rollädenkästen ist deren Schalldämmmaß und die zugehörige Bezugsfläche bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes zu berücksichtigen. Die schutzbedingten Räume, insbesondere die Schlafräume, sollten nach Möglichkeit auf der Westseite der Gebäude angeordnet werden.

- Archaische Funde**  
Laut Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler vom 23.03.1978 sind archaische Funde unverzüglich zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu halten. Alle Nachforschungen bedürfen der Genehmigung. Erd- und Baubetriebe, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind rechtzeitig anzukündigen. Verstöße werden nach § 33 des o.g. Gesetzes mit Geldstrafen geahndet.
  - Ver- und Entsorgung / Koordination von Leitungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen**  
Das ausgewiesene Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mit Erdkabelnetzen und elektrischer Energie versorgt.  
Beim Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Abstandsempfehlungen der einschlägigen Vorschriften und Merkblätter der jeweiligen Versorgungsträger einzuhalten oder alternativfalls auf Kosten des Verursachers entsprechende Schutzvorkehrungen zum Schutz der Leitungen zu treffen. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind zur Koordination der Arbeiten frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
  - Straßenbeleuchtung**  
Für eine Beleuchtung von Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind insektenfreie Leuchtmittel zu verwenden, um nachtaktive Insekten nicht zu beeinträchtigen.
  - Pflanzenliste gemäß Landschaftsplan zum Bebauungsplan**  
Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der typischen einheimischen, standortgerechten Arten. Weitere Arten können verwendet werden, sofern sie einheimisch und standortgerecht sind.  
Auf den Maßnahmenflächen sind ausschließlich Pflanzen gebietsheimischer Herkunft zu pflanzen. Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BBf (Bund deutscher Baumschulen). Die grundrechtlich festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. Für Pflanzempfehlungen wird die Pflanzliste angegeben. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m<sup>2</sup> zu rechnen.
- | Bäume 1. Ordnung    | Bäume 2. Ordnung |
|---------------------|------------------|
| Quercus robur       | Acer campestre   |
| Fraxinus excelsior  | Carpinus betulus |
| Ulmus minor         | Prunus avium     |
| Ulmus laevis        | Sorbus domestica |
| Acer platanoides    | Malus sibirica   |
| Tilia cordata       | Pyrus pyracantha |
| Acer pseudoplatanus | Berberis         |
| Fagus sylvatica     | Rouche           |
- 
- | Sträucher          | Sträucher           | Sträucher         |
|--------------------|---------------------|-------------------|
| Berberis vulgaris  | Berberis            | Corylus avellana  |
| Crataegus monogyna | einreihiger Weiden  | Prunus fruticosa  |
| Comus mas          | zweireihiger Weiden | Prunus spinosa    |
| Comus sanguinea    | Kornelrösche        | Rosa canina       |
| Elonimus europaea  | Hamamelis           | Rosa spinosissima |
| Ulmus laevis       | Pflanzhölzer        | Ulmus laevis      |
| Viburnum opulus    | Wolger Schneeball   | Ligustrum vulgare |
|                    | Wassererschell      |                   |
- 
- Ansätze auf den Maßnahmenflächen**  
Es ist Saatgut aus gebietsheimischer Herkunft zu verwenden oder das Humuslieferanten anzusehen.
- Ordnungswidrigkeiten**  
Verstoße gegen diese Satzung können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.
  - Vertragliche Regelungen zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen**  
Neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zur Sicherstellung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Punkte vertraglich zwischen der Stadt Worms und dem Bauherrn zu vereinbaren:  
1. Beauftragung eines fachlich geeigneten Ing.-Büros für Landschaftsplanung und Naturschutz als ökologische Bauleitung zur Koordination und Überwachung im Vorfeld und während der Baumaßnahmen  
2. Platzierung und Unterhaltung von Nisthilfen für Höhlenbrüter  
3. Verlauf und Zeiten für die Errichtung von Bauzäunen und anderen Schutzmaßnahmen (mit zeichnerischer Darstellung)  
4. Festlegung von Bauzeiten und artenschutzrechtlich begründeten Tabuzonen  
5. Beachtung der DIN 18520 im Vorfeld und während der Baumaßnahmen  
6. Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

<p><b>Inhalt der Planunterlage (§ 1 PlanV)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wohngebäude</li> <li>Nebengebäude</li> <li>Vorhandene Grundstücksgrenze</li> </ul>	<p><b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b></p> <p>WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauUV)</p> <p><b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b></p> <p>0,3 Grundflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 19 BauUV) -Beispiel-</p> <p>0,3 NA Inklusiv der Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauUV aufgeführten Anlagen</p> <p>0,6 Geschossflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 20 BauUV) -Beispiel-</p> <p>Gh<sub>max</sub> maximale Gebäudehöhe</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2, 20 BauUV) -Beispiel-</p> <p><b>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</b></p> <p>☐ nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauUV)</p> <p>☐ Baugrenze mit Darstellung der überbaubaren Fläche (§ 23 Abs. 1 und 3 BauUV)</p> <p>☐ Hauptfestsetzung verbindlich</p>	<p><b>HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)</b></p> <p>max. 2 WE maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig -Beispiel-</p> <p><b>VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, BauGB)</b></p> <p>☐ Straßenverkehrsflächen</p> <p>☐ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Zweckbestimmung: Privatstraße</p> <p>☐ Privater Fußweg</p> <p>☐ Privater Fuß- u. Radweg</p> <p>☐ Straßenbegrenzungslinie</p> <p><b>FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b></p> <p>☐ Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>☐ Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>☐ Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>☐ zu erhaltender Baum</p> <p>☐ zu erhaltender Strauch</p>	<p><b>SONSTIGES</b></p> <p>☐ Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>☐ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauUV)</p> <p>☐ Flachdach (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)</p> <p>☐ Walddach (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)</p> <p>☐ Satteldach (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)</p> <p><b>INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN</b></p> <p>☐ Maßnahmen gemäß Landschaftsplan zum Bebauungsplan -Beispiel- (siehe Text, Festsetzungen)</p>	<p><b>RECHTSGRUNDLAGEN</b></p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3018)</p> <p>Bauunterschiedsverordnung (BauUV) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (Inv-VorbauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)</p> <p>Planungsrechtverordnung 1990 (PlanV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), sowie die Anlage zur PlanV 90.</p> <p>Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317)</p> <p>Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294)</p>	<p>nibelungenstadt <b>worms</b></p> <p>VORENTWURF STAND: 18. Dezember 2009</p> <p>M 1:1000</p> <p>ERSTELLT DURCH: STADTPLANUNG + LANDSCHAFTSPLANUNG DR. SCHEIDT + PARTNER</p> <p>BACHTLER BOHME + PARTNER</p>			
<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planungsrechtverordnung vom 18. 12. 1990</p> <p>Worms, den Abt. 62 Stadtvermessung und Geoinformationen</p>	<p>Die Gemeinde hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am</p> <p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Der Hinweis über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes ist am öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfes.</p> <p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Die Gemeinde hat am den Entwurf dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Auslegung des Entwurfs ist am öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf wurde mit Stadtratsbeschluss genehmigt. Die Beschlusstexte sind am öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde am 18. Dezember 2009 durch die Gemeinde als Satzung beschlossen.</p> <p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 18. Dezember 2009 durch die Gemeinde als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 18. Dezember 2009 durch die Gemeinde als Satzung beschlossen.</p> <p>Worms, den Stadtverwaltung</p>	
<p>Worms, den Abt. 62 Stadtvermessung und Geoinformationen</p> <p>PLANUNTERLAGE</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p> <p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p> <p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p> <p>ENTWURF</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p> <p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p> <p>ÄNDERUNGSBESCHLUSS</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p> <p>SATZUNGSBESCHLUSS</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p> <p>AUSFERTIGUNG</p>	<p>Worms, den Stadtverwaltung</p> <p>BEKANNTMACHUNG/INKRAFTSETZUNG</p>

# BEBAUUNGSPLAN "AM SEE" WEI 7